jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/8/8 96/19/1649

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.08.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §7;
AufG 1992 §6 Abs2;

Rechtssatz

§ 6 Abs 2 dritter Satz AufenthaltsG 1992 sieht eine Ausnahmeregelung nur für den Fall des Verlustes des Asyls, nicht aber für den Fall der Abweisung eines Asylantrages bzw des Verlustes des vorläufigen Aufenthaltsrechtes nach dem AsylG 1991 vor (Hinweis EB E 24.3.1997, 95/19/1273; Hinweis EB E 24.3.1997,95/19/1421).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996191649.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at